

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Gesetzblatt
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 252.

Mittwoch, 29. Oktober 1913, abends.

66. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsre Läden frei ins Land 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnement werden angenommen. Anzeigen-Ausgabe für die Nummer des Amtsblattes bis vormittag 9 Uhr ohne Gewicht. Preis für die kleingeschriebene 43 mm breite Korpusplatte 18 Pf. (Postpreis 12 Pf.) Zeitraubender und tabellarischer Text nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Lange & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hähnel in Riesa.

Zetanus-Serum mit den Kontrollnummern 179 bis 183 aus den höchsten Fabriken ist morgen Ablauf der staatlichen Gewährdauer, sowie Diphtherie-Sera mit den Kontrollnummern:
1294—1829 aus den höchsten Fabrikwerken,
271—278 aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt,
226—235 aus dem Serumlaboratorium Ruete-Knoch in Hamburg,
239 aus der Fabrik vormals G. Schering in Berlin.
sind, soweit sie nicht bereits früher wegen Abschwächung pp. eingezogen sind, vom 1. Oktober 1913 ab wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt worden.
1408/9 II M. 7618
Ministerium des Innern, II. Abteilung.

Es werden Schießstellen abgehalten
a., auf dem Schießplatz Haidehäuser: am 1., 3., 4., 5., 6., 7. und 8. November d. J. in der Zeit von 7 Uhr vormittags bis 5 Uhr abends.
b., auf dem Schießplatz Göhrisch nördlich und südlich des Wülknitzer Weges: am 1., 3., 4., 5., 6., 7. und 8. November d. J. in der Zeit von 7 Uhr vormittags bis 5 Uhr abends.
Die Sperrung dieser Schießplätze und ihrer Gefahrenbereiche wird an jedem Schießtag so bewilligt, daß sie 1/2 Stunde vor Beginn des Schießens durchgeführt ist.

Bei Schleichen auf dem Schießplatz Göhrisch ist die Mühlberger-Straße und der Wülknitzer Weg gesperrt. Letzterer wird aber von 1 Uhr bis 3 Uhr nachmittags freigegeben.

Die Wege des Platzes sind bei geöffneten Schlagbäumen und durch Hochklappen unsichtbar gemachte Warnungstafeln ohne Aufenthalt zu passieren.

Unter Hinweis auf die amtsaufmannschaftliche Bekanntmachung vom 23. Mai 1909 Nr. 379 f. D. abgedruckt in Nr. 118 des Riesaer Amtsblattes, wird dies mit dem Bemerkern bekannt gemacht, daß Übertretungen nach § 366¹ bez. 368² des Reichsgesetzes bestraft werden.

Die Ortspolizeibehörden werden veranlaßt, den Ortsinwohnern auf dem vorgeschriebenen Wege von gegenwärtiger Bekanntmachung Kenntnis zu geben.

Großenhain, am 27. November 1913.

665 c D. Königliche Amtshauptmannschaft.

Donnerstag, den 30. Oktober 1913, vorm. 10 Uhr soll im hiesigen Auktions-
lokal 1 Vertiko gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

Riesa, den 29. Oktober 1913.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Vertisches und Sächsisches.

Riesa, den 29. Oktober 1913.

* Nachtmäßlicher Bericht über die gestern abend von 6 Uhr ab im Rathaussaal abgehaltene öffentliche Sitzung der Stadtverordneten. Vom Kollegium schied Herr Stadtr. Scheider. Als Vertreter des Rates waren Herr Bürgermeister Dr. Scheider und Herr Stadtrat Dr. Geißler anwesend; außerdem wohnte Herr Kassassekretär Dr. Leipnitz der Sitzung bei.

1. Wie schon in der letzten Sitzung mitgeteilt wurde, hatte mit Ende des Jahres Herr Stadtrat Privatus Berg aus dem Ratsskollegium auszusteigen. Die Stadtverordneten hatten daher eine Ergänzungswahl vorzunehmen, bei welcher mit 14 von 15 abgegebenen Stimmen Herr Privatus Berg als unbesoldeter Stadtrat wieder gewählt wurde.

2. Der Rechts- und Verfassungsausschuss hat am 16. Oktober d. J. beschlossen, den vom Rate vorgelegten Entwurf eines Ortsgesetzes über die Anbringung, Instandhaltung und Besteuerung von Reklameschildern, Reklameschriften u. Plakaten im Stadtgebiete Riesa dem Stadtverordnetenkollegium zur Annahme zu empfehlen. Die Steuer beträgt jährlich für Reklameschilder, Reklameschriften und Plakate unter 1 Quadratmeter Fläche 3 M., für größere für jeden Quadratmeter 3 M. Quadratmetersteile werden voll gerechnet. Die Abgabe ist in halbjährlichen Terminen zu beglichen. Riesaer Einwohner oder Gewerbetreibende, die Reklameschilder, Reklameschriften und Plakate an ihren Geschäftsräumen oder Wohnungen anbringen, ferner Reklame, die an den Anschlagtafeln oder -Säulen angebracht ist, sowie gemeinnützige oder wohltätige Unternehmungen, die auf ihre Bestrebungen und Veranstaltungen hinweisen, sind von der Besteuerung ausgenommen. Für übergehende Reklame (Firkusunternehmungen usw.) kann der Rat die Steuer ermächtigen oder ganz erlassen. Die Anbringung der Reklame ist beim Rate schriftlich anzumelden und für die Befolgung dieser Vorschrift der Haussbesitzer mit verantwortlich. Die Reklameschilder, -Plakate usw. sind in bestem Zustande zu erhalten und so anzubringen, daß der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird. Herr Bürgermeister Dr. Scheider führt aus, daß nicht zu bestreiten sei, daß auch in unserer Stadt das Reklamewesen zu einem Reklamenumzug sich ausgebildet hat. Das Stadtbild werde durch die Häufung der Reklame, ihre umfangreiche Gestaltung und ihre Anbringung an allen möglichen Stellen, auch dort, wo man sie gern vermieden sehen möchte, beeinträchtigt. Er erinnert an die vielen und großen Reklameschilder am Bahnhof und an anderen Stellen der Stadt. An Giebeln, die frei stehen und abgeputzt seien, da finde man vielfach große Reklameschriften angebracht und es würde niemand behaupten wollen, daß das Auge des Betrachters Freude daran habe. Der Gedanke des Ortsgesetzes sei nun der, daß derjenige, der es unternimmt, seine Reklame so zu gestalten, daß er damit unter Umständen unschön wirkt und die Allgemeinheit beeinträchtigt, daß nicht ungestraft tun soll. Die anderen, die den Weg der Insertion und des Schubes am eigenen

Geschäftshaus wählen, seien der vorerwähnten Reklame gegenüber im Nachteil, denn sie hätten unter Umständen wesentlich mehr Auswendungen, während die die Allgemeinheit beeinträchtigende Reklame billiger weggome. Wenn auch die Besteuerung eine Verminderung der Plakate nicht herbeiführen werde, so dürfe man doch annehmen, daß dann wenigstens die Allgemeinheit von dieser übertriebenen Reklame etwas habe. In allen Gemeinden unseres amtsaufmannschaftlichen Bezirks sei dieses Reklamesteuergebot schon eingeführt. Der Rat habe es auch schon früher tun wollen und nur die damals noch zu erwartenden Beratungen des Gemeindesteuergesetzes im Landtag hätten ihn veranlaßt, eine abwartende Haltung einzunehmen. Da bei der Reklamesteuer auch Auswirkungen in Betracht kommen, werde sie nur unter das Ortsgebot gestellt werden können, wenn sie nur unter das Ortsgebot genehmigung erzielt. Da dies den anderen Gemeinden gegenüber erfolgt sei, so dürfe man hoffen, daß auch uns gegenüber diese Besteuerung erfolge, es müsse aber gesagt werden, daß diese ministerielle Genehmigung Voraussetzung für das Ortsgebot sei. In dem Ortsgebot sei eingeschlossen, was anderweitig schon galt. Auch der Steuerzahler von 3 M. sei in den meisten Ortschaften eingeschlossen. Herr Stadtr. Bergmann ist nicht der Meinung, daß das Reklamewesen in unserer Stadt sich zum Unwesen herausgebildet habe. Die Reklame müsse nur am rechten Ort angebracht werden. Die Reklame der Unternehmungen sei doch durch die Plakatstelen geregelt. Wenn sich ein Mangel herausgestellt habe, dann sei es am Platz, noch mehr Säulen oder Tafeln anzubringen. Das Ortsgebot werde für viele Firmen eine Hürde sein. Herr Stadtr. Richter: Man könne zugeben, daß verschiedene Reklame unschön wirken, aber es müsse dann eben die Möglichkeit vorliegen, diese zu verbieten. Aus der Steuer könne man sich kein großes Ertragsversprechen machen. Auf eine Anfrage des Herrn Stadtr. Romberg, wie hoch sich wohl der Beitrag der Steuer stellen werde, erklärte Herr Bürgermeister Dr. Scheider, daß sich ein Bild darüber nicht machen lasse. Es solle auch nicht eine große Menge Geld hereinkommen, obwohl es ein gutes Ergebnis zu begrüßen wäre, zumal mit neuen Steuerquellen jagen müßten. Herr Stadtr. Geißler erklärt sich damit einverstanden, daß das Ortsgebot nicht in erster Linie als Finanzgesetz angesehen wird. Wenn die unschöne Reklame getroffen werden sollte, so müsse er sagen, daß nach dieser Richtung das Gesetz verschoben sei. Es müsse dann noch in das Gesetz eine Bestimmung hineingebracht werden, die es ermögliche, unschöne Reklame wirklich zu unterbinden. Herr Bürgermeister Dr. Scheider bemerkt hierauf, daß Nebel bestehen in der Häufung der Reklame und im Umfang des einzelnen Stückes. Was Herr Geißler sage sei richtig, aber der Rat habe eine solche Bestimmung nicht ins Ortsgebot gebracht, weil ja ein Landesgesetz gegen die Verunkreitung von Stadt und Land bestehen, daß die Beseitigung unschöner Reklame zu lassen, da sei eine solche Bestimmung in dem Ortsgebot doch überflüssig. Das sei doch anzunehmen, daß durch das Ortsgebot die Häufung der Reklame etwas schwunden werde. Infolge der in das Gesetz hereingetragenen Verbesserungen könne Schaden für die berechtigte Reklame nicht entstehen. Es sei doch alle Reklame frei, die an den Anschlagtafeln

und -Säulen angebracht werde, ebenso alle Reklame, die wohltätigen und gemeinnützigen Bestrebungen diene. Es könnten also Hürten wohl kaum entstehen. Herr Stadtr. Langenselk nimmt an der Bestimmung Aufsicht, daß sie die rechtzeitige Meldung über die Anbringung von Reklame die Haus- und Grundstücksbetreiber mit verantwortlich sein sollen. Herr Bürgermeister Dr. Scheider erwidert, daß es sich hinsichtlich der Meldevorschriften stets als das Beste erweise, man dehne sie auf beide Teile aus, denn bei Verstößen schließe es sonst immer der eine auf den anderen. Der Hausbesitzer könne sich doch schützen, indem er dem Anbringer der Reklame vorschreibt, daß er die Reklame erst anbringen dürfe, nachdem er den Beweis erbracht, daß er die vorgeschriebene Meldung ausgeführt hat. Herr Stadtr. Richter glaubt, daß dem Ortsgebot Schwierigkeiten erwachsen werden, weil die Plakate am Bahnhof auf bahnpostilichem Boden stehen. Auch erbittet er Auskunft, ob die in den Straßenbahnenwagen angebrachte Reklame der Besteuerung unterliege. Die Bedenken hinsichtlich der Plakate am Bahnhof wurden von Herrn Bürgermeister Dr. Scheider und Herrn Stadtr. Vorst. Kommerzienrat Schönherz gerstritten. Die Reklame in den Straßenbahnenwagen solle unter das Ortsgebot, das ausdrücklich sage, daß alle Reklame, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus zu sehen ist, besteuert werde. Herr Stadtr. Vorst. Bernhard Müller ist mit dem Ortsgebot einverstanden, möchte aber Auskunft haben, ob der Wohnungsnachweis des Hausbesitzervereins, der vielleicht später einmal öffentlich angebracht werden solle, unter das Ortsgebot fallen würde. Herr Bürgermeister Dr. Scheider bemerkt, daß der Wohnungsnachweis als gemeinnütziges Unternehmen anzusehen sein würde, ebenso ein eventueller Arbeitsnachweis. Derartige Sachen sollten doch auch nicht bekämpft werden, sondern nur die marktreicherische Reklame. Herr Stadtr. Geißler möchte für die bereits jetzt angebrachten Reklamen eine kurze Übergangszeit geschaffen wissen. In § 3 möchte er in dem Fassus, daß der Haus- und Grundstücksbetreiber für die rechtzeitige Meldung verantwortlich ist, das Wort "mit" gestrichen haben. Man solle den Hausbesitzer überhaupt für die rechtzeitige Meldung verantwortlich machen, denn ein Anbringer, der die Reklame anbringe, kenne das Ortsgebot nicht so genau, der Hausbesitzer kenne es, habe auch schließlich an der Anbringung der Reklame Vorteil. Ferner schreibe das Ortsgebot vor, daß Reklamen in bestem Zustande zu erhalten seien. Wer solle hierfür verantwortlich sein? Wenn nun derjenige, der die Reklame anbringe, von hier verziehe, wie hätte dann? Es müsse bestimmt werden, daß zunächst der Anbringer der Reklame und dann der Hausbesitzer hoste. Herr Bürgermeister Dr. Scheider bittet, man möge doch in § 3 das Wort "mit" streichen lassen. Der Hausbesitzer sei ja auch so mit verantwortlich. Die Übergangszeit für die bereits angebrachte Reklame kann man dadurch schaffen, daß das Ortsgebot erst am 1. April 1914 in Kraft trete. Der Antrag des Herrn Geißler hinsichtlich der Bestimmung wegen Instandhaltung der Reklamen könne dadurch entsprochen werden, daß man dieser Vorschrift noch anfüge: „Für die Befolgung hat zunächst derjenige, der die Reklame angebracht hat, nach dem der Hausbesitzer.“ Herr Stadtr. Geißler erhebt

„Stadt Leipzig“. Täglich großes Konzert der lustigen „Wuppertaler“ Damenkapelle. 11 Personen.